

50.1/BuT
Herr Eggert
Fon: 4057

Unna, 27.05.13

Landrat
Auf dem Dienstweg

Leistungen auf Bildung und Teilhabe bei Bezug von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10

Aufgrund des Antrages der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.05.2013 „Kreisweit einheitliche Gewährung aller Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets umsetzen“ ergeht folgende Stellungnahme:

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analogleistungen nach dem SGB XII haben (weil sie über eine Dauer von insgesamt **48 Monaten Leistungen** erhalten haben), stehen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets uneingeschränkt zu. Die Wahrnehmung dieser originären kommunalen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der „Öffentlich rechtlichen Vereinbarung (...) zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ beim Kreis Unna.

o

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger, Leistungsbezug unterhalb der 48 Monate) fehlt es derzeit weiterhin an einem gesetzlich formulierten Rechtsanspruch. Das BMAS hat angekündigt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird. Ein entsprechender Referentenentwurf liegt hierzu vor.

Im März 2013 waren kreisweit 290 Personen im Alter von 0-25 Jahren im Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Hiervon könnten nach ersten Berechnungen etwa 50 % der Personen einen Anspruch auf Leistungen auf Bildung und Teilhabe haben.

Die Unterstützung dieses Personenkreises konnte zunächst bei der gemeinsamen Mittagsverpflegung über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ erfolgen, den das Land NRW bis zum 31.07.2013 verlängert hatte.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 2012¹ die Vorschriften über die Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen für den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Die Länder haben sich auf eine gemeinsame Rechtsauslegung geeinigt. Die vierte Auflage der Arbeitshilfe Bildung und Teilhabe und der Erlass „Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 17.09.2009 treffen hierzu folgende Aussage:

„Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen noch des sozio-kulturellen Existenzminimums enthalten. Diese Leistungen sind in entspre-

¹ BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, insbes. RN 122.

chender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen, auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.²

Ergänzend hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW mit Erlass vom 25.02.2013 klargestellt, „dass Kindern und Jugendlichen des Personenkreises des § 3 AsylbLG Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in entsprechender Anwendung (analog) des § 34 Abs. 1 S. 1 SGB XII im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren **sind**.“

Rechtlich sind daher die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen Ihres pflichtgemäßen Ermessens auf null gebunden, einheitlich über die Anträge auf (analoge) Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach § 6 AsylbLG zu entscheiden.

Sobald der Personenkreis nach § 3 AsylbLG in den Regelungskreis nach §§ 34, 34a SGB XII einbezogen wird, besteht seitens des Kreises Unna das Angebot, die Aufgaben für die Städte und Gemeinden einheitlich beim Kreis wahrzunehmen. Eine Änderung der o.g. Öffentlich rechtlichen Vereinbarung wäre hierzu notwendig.

gez.

Eggert

² Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, 4. Auflage, S. 9 & Erlass MİK NRW vom 19.07.12, S. 7.